

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Freibades Struvenhütten e.V.“ und hat seinen Sitz in 24643 Struvenhütten. *Der Verein ist unter der Nummer VR 867 SE in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kiel eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Diese Satzung schließt für alle Genannten die weibliche Form ein.*

### § 2

#### Vereinszweck

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in einer weitestgehenden Förderung des von der Gemeinde Struvenhütten betriebenen Freibades. Besondere Beachtung findet die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der **Förderverein** ist selbstlos tätig **nach § 55 der AO1977** und verfolgt **grundsätzlich keine** Eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins *können* jede natürliche ( mit Beginn des 16. Lebensjahres) und juristische *Personen* werden, die seine Ziele *unterstützen*.  
*Es wird unterschieden zwischen Aktiven und Passiven Mitgliedern.*

*Aktive Mitglieder (Mitglieder die sich aktiv für den Verein einsetzen und bereit sind unter Persönlichem körperlichen Einsatz den Zweck des Vereins zu unterstützen).*

*Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich passiv verhalten und über Geldleistungen den Zweck des Vereins unterstützen.*

*Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und ist innerhalb des Jahres jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Alle Mitglieder haben das Wahlrecht. Sie können sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählen lassen. Sie haben die Pflicht sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.*

2. *Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dessen Eintritt.*
3. *Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09 eines Jahres dem Vorstand zugestellt sein.*
4. *Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich und dieses nur aus wichtigem Grund, zum Beispiel wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen Vereinsinteressen und/oder gegen satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.*

#### **§ 4**

##### **Beiträge, sonstige Zuwendungen**

1. *Mit der Aufnahme in den Förderverein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag im Voraus bis spätestens Ende April des Jahres zu leisten. Mitglieder, die nach dem April eines laufenden Jahres beigetreten sind, haben den Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Beitritt zu bezahlen. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragshöhe der aktiven und passiven Mitglieder sowie einen Beitrag für Familienmitglieder.*
2. *Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zuwendungen, die über die festgesetzten Beträge hinausgehen, werden als Spenden entgegengenommen.*
3. *Im Übrigen wird der Vereinszweck durch Beschaffung finanzieller Mittel und Sachspenden erreicht. Für diesen Zweck kann der Verein eigene Veranstaltungen durchführen. Die Förderung kann durch zweckgebundene Spenden an den Verein erfolgen, aber auch durch jede andere denkbare Förderung, welche den Bestimmungen für „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ nicht entgegensteht.*

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

1. *Verwaltungsorgane des Vereins sind*
  - a) *die Mitgliederversammlung*
  - b) *der Vorstand*
  - c) *der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB*

#### **§ 6**

##### **Der Vorstand**

1. *Der Vorstand besteht aus*
  - dem 1. Vorsitzenden,*
  - dem 2. Vorsitzenden,*
  - dem Kassenwart*
  - dem Schriftwart,*
  - und den Beisitzern 1 + 2*

2. *Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.*
- 2a. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung *in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Zahl werden der 1.Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Beisitzer gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2.Vorsitzende, der Schriftwart und der 2. Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.*
3. *Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich seine Geschäftsordnung selber geben.*
4. *Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in einer innerhalb von 6 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieser Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.*
5. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2.Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.*

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. *Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder, auch für den Vorstand, bindend.*
2. Der Vorstand des Vereins hat ein Mal jährlich *innerhalb des 1.Quartals* eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.  
*Aus der Einladung soll die Tagesordnung ersichtlich sein. Folgende Tagesordnungspunkte sollen auf der Jahreshauptversammlung regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sein:*

a) Geschäftsbericht des Vorstandes	d) Entlastung Vorstand
b) Bericht des Kassenwartes	e) Wahlen
c) Bericht der Kassenprüfer	f) Wahl eines Kassenprüfers

*Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern auf der Einladung zur Jahreshauptversammlung, unter Hinweis auf die Veränderungen, bekannt gegeben werden.*
3. *Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor der Versammlung zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftwart führt das Protokoll. In Abwesenheit des Schriftwartes bestimmt*

*der Sitzungsleiter ein Mitglied zum Protokollführer. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben werden.*

4. *Sitzungsleiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, in Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen, hiervon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung. Diese Anträge müssen, bevor die Einladung zur JHV verschickt wurde, dem 1. Vorsitzenden bekanntgemacht werden*

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Wahlen
- d) Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
- e) Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)

*Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.*

*Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.*

*Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden, ansonsten gilt für Wahlen das Handzeichen.*

6. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt.*

## **§ 8**

### **Kassenprüfer**

*Die Kassenprüfer werden auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.*

*Eine Wiederwahl auf eine fortlaufende Amtsperiode ist nicht zulässig. Die Kasse muss mindestens einmal jährlich geprüft werden. Auf der Jahreshauptversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.*

## **§ 9**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
*Zur Wirksamkeit eines Antrages auf Auflösung des Vereins müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.*
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das bestehende **Vereinsvermögen**, nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins an die Gemeinde Struvenhütten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Sofern Regeln dieser Satzung gegenstandslos oder gesetzwidrig sind, entfallen sie **und** es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der Übrigen bestehen. Ergänzend sind im Fall mangelnder Regelungen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Vereinsvorschriften heranzuziehen.
2. Die Satzung beruht auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründung) Vom 20.02.2002 *und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die Neufassung der Satzung wurde auf einer am 16.02.2009 stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen. Die am 16.02.2009 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2010 in § 6 Ziff.1 und 2a (Vorstand) und § 7 Ziff. 2,3 und 4 (Mitgliederversammlung) geändert.*